

Endstation Moabit : kann denn Kraulen Sünde sein?

Autor(en): **Cornelsen, Horst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **35 (1967)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-567350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ENDSTATION MOABIT **Kann denn Kraulen Sünde sein?**

Weich schmiegt sich die Locke an die heisse Stirn, die Ludwig mit einem hellblauen Taschentuch tupft. Der Angstschweiss ist berechtigt, ist er doch eines Verbrechens angeklagt, dem sogar Mord fast den Vorrang lassen müsste: er hat einem deutschen Manne den Rücken gekrault. Der sehr geneigte Leser hat richtig gelesen, der 36jährige Restaurantkellner hat einem 20jährigen für den Zeitraum von höchstens einer Minute den Rücken gekrault, und sonst gar nichts. Da aber ist der Herr Staatsanwalt, sehr blond, sehr blauäugig, sehr böse. Auch ein Kriminalmeister der Sitte hat seinen blauen Anzug angelegt, um diesem Staatsprozess amtliche Weihe zu verleihen. «Wer schläft, der sündigt nicht», sagen die Alten, aber wer krault, kann sich zu Tode sündigen, meint der Staatsanwalt und schlägt zu.

Da traf also Ludwig (36) den zwanzigjährigen Arnold, lud ihn zu einer Tasse Kaffee und Kinobesuch ein. Beim Plaudern erfuhr der Gastgeber, dass sein Gast obdachlos sei. Als er nun für eine Nacht Quartier bot, herrschte grosse Freude. Der Gast schlummerte auf dem Bauche ruhend und züchtig in ein Unterhöschen gekleidet.

Bei dieser Gelegenheit soll Ludwigs grosse Kraulstunde geschlagen haben. Es kommt nicht auf das Kraulen an, sondern auf die Gefühle, die den Krauler von Kopf bis Dingskirchen bewegen. Ach, wie gerne würde ich dem Herrn Staatsanwalt den Rücken kraulen oder auch nur das Köpfchen, um hehre Gedanken anzureichern.

Schnell ist eine Kraulminute vergangen, aber nicht für den Herrn Staatsanwalt, der es mit Goethe besser weiss: «Zum Augenblicke dürft ich sagen, verweile doch, du bist so schön.» Mit einem Frühstück gestärkt, mit sechs Mark Zehrgeld wohlversehen, unbeschadet an Leib und Seele, schieden die Männer. Etwas später wurde Arnold gefasst, als er gerade einen Automaten knackte. Nun erforschte die Kripo des Gefangenen Vorleben und erfuhr von jener Minute des Kraulens an Hand eines Fotos von Ludwig.

Der war vor sechs Jahren bereits einmal in Erscheinung getreten, damals soll er nicht nur gekrault, sondern mit artfremdem Sachverhalt die Justiz geneckt haben. Damals wurde er zu 140 DM Geldstrafe verurteilt. Die Kripo behandelte ihn nicht nur freundlich, sondern auch erkennungsdienstlich, d. h. sie behielt ein klares Bild von ihm zurück, auf Grund dessen der Krauler wieder in den Besitz des Staatsanwalts überwechselte.

Arnolds Biographie vermittelt dem hohen Gericht Anschauungsunterricht über des Lebens Buntheit: «Erst ha'ck Männerbekanntschaften jesucht, det hat mir nich mehr jefallen, denn ha'ch Automaten jeknackt.» Wegen dieser Taten wurde Arnold zu 15 Monaten verurteilt. Aus Plötzensee wird er als Zeuge vorgeführt. «Wie lange sind Sie schon in Strafhaft?» — «Am Fuffzehnten bin ick einjefahn», sagt er fachmännisch. Auch in der Schweiz wirkte er mit einem Kumpel bei der Freizeitgestaltung erotisch Andersdenkender erfolgreich mit: «Da hatten wir zwee Schwule an der Hand.»

Mit diesem Gewerbe hat er endgültig gebrochen; doch gedenkt er Ludwigs dankbar, der wie ein Wohltäter an ihm handelte. «Passiert is' ja nischt, er hat mir bloss jekrault.» Des Anklägers Auge sieht tiefer, tief in Ludwigs Anatomie und Seele: Der Angeklagte hat zutiefst in seinem Pyjama Lust empfunden, Ludwigslust. «Ich halte den Angeklagten dieser Handlungsweise für überführt», schliesst der Staatsanwalt messerscharf und fordert an Stelle von 30 Tagen Gefängnis 300 DM Geldstrafe wegen Rückenkraulens in amouröser Zuwendung.

Das hohe Gericht mochte das Gesetzbuch nicht kraulen und sprach auf Kosten der Landeskasse frei.

Horst Cornelsen

«nacht-depesche», 1 Berlin, vom 8. Mai 1967